

# RS Vwgh 1989/3/29 88/03/0118

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1989

## Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2

StVO 1960 §5 Abs2

StVO 1960 §99 Abs1 litb

## Rechtssatz

Mit dem Vorbringen "es sei keineswegs ausgeschlossen, dass ein defektes Alkotestgerät in Verwendung stand", wird vom Besch, dem eine Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO vorgeworfen wird, kein bestimmter Umstand dargetan, demzufolge die Beh einen Defekt des verwendeten Gerätes in Rechnung stellen müsste. Für das Vorliegen eines Defektes ergibt sich auch aus der Schilderung eines Zeugen, der Besch habe zum Alkotest einmal tief Luft geholt und diese Menge in den Luftsack geblasen, dieser sei jedoch nicht ganz voll gewesen, kein Anhaltspunkt.

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Beweismittel Zeugenbeweis Beweiswürdigung

Wertung der Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030118.X02

## Im RIS seit

20.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>